**­Hygienekonzept für Kirchengemeinden: ­­­**

**Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Lesungen, Filmvorführungen und vergleichbaren Angeboten in Kirchen mit Bestuhlung bzw. Kirchenbänken**

**Kirchengemeinde**: …………………………………………………………………..

**Kirchengebäude**: …………………………………………………………………..

In der oben genannten Kirche der oben genannten Kirchengemeinde sind für die Durchführung von oben genannten Veranstaltungen die folgenden Hygienemaßnahmen veranlasst worden:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a) Die Anzahl der Besuchenden wird durch eine festgelegte Höchstzahl, die sich aus der Abstandsregelung ergibt, sowie durch eine Eingangskontrolle gesteuert. Die Zahl der Besuchenden wird so bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Höchstzahl liegt daher bei … Personen.

b) Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend genutzt werden können, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu den Sitzplätzen der nächsten Besuchenden einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Markierungen gewährleistet.

c) Die Kirche wird nur mit Bestuhlung bzw. mit Kirchenbänken genutzt.

2. Organisation der Veranstaltung:

a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang zur Veranstaltung nicht gestattet.

b) Besuchende, Mitarbeitende und Ehrenamtliche tragen zumindest beim Einlass und beim Ausgang einen Mund-Nasen-Schutz, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. Dies gilt für die Aufführenden, Musiker, Darstellenden etc. nur, soweit sie direkten Kontakt mit dem Publikum haben. Die Maskenpflicht gilt nicht am Sitzplatz, jedoch wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Veranstaltung dringend empfohlen.

c) Am Einlass und in den Gängen der Kirche wird sichergestellt, dass von den Besuchenden ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Das Einlasspersonal kann durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Maßnahmen geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasen-Schutzes befreit. Andernfalls trägt auch das Einlasspersonal einen Mund-Nasen-Schutz.

d) Es werden Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebots getroffen. Dazu gehört ein angemessen ausgeschildertes Wegekonzept innerhalb der Kirche. Das Einlasspersonal weist auf dieses Wegekonzept hin. Dabei werden soweit es möglich ist, in den Kirchgängen Einbahnregelungen getroffen. Etwaige Wartebereiche (beispielsweise vor Bücherständen, Toilettenanlagen etc.) werden mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands versehen.

e) Es stehen … Toiletten und … Waschgelegenheiten zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Handdesinfektion, Einmal-Papierhandtücher sind vorhanden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder in der Kirche kenntlich gemacht.

b) Beim Betreten der Kirche besteht für alle Personen die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren. Die Kirche hält dafür mobile Desinfektionsspender am Eingang vor.

c) Die Kirchengemeinde nimmt die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) aller Besuchenden, die Dauer des Aufenthalts in der Kirche sowie die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung auf, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten werden von der Kirchengemeinde einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet. Für die Eintragung werden mitgebrachte Stifte benutzt oder die vor Ort bereit gestellten Stifte, die vom Einlasspersonal desinfiziert werden.

4. Maßnahmen in der Kirche:

a) Es werden gezielte Maßnahmen ergriffen, um die Belastung im Kirchraum mit Aerosolen zu minimieren. Es wird daher entsprechend der örtlichen Gegebenheiten möglichst gut belüftet. Darüber hinaus findet die Aufführung bzw. das Konzert in einem verantwortungsvollen und angemessenen Zeitrahmen statt.

b) In den Sanitärräumen und an geeigneten Stellen im Kirchraum werden Händedesinfektionsmittel bzw. Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

c) Es werden keine Speisen und Getränke angeboten.

5. Generelle Maßnahmen:

a) Für die Einhaltung der Regelungen und des kirchengemeindlichen Hygienekonzepts wird mindestens eine dafür beauftragte Person vor Ort benannt.

b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, erhalten im Rahmen des Hausrechts keinen Zutritt.

c) Durch Aushänge werden die Besuchenden über Maßnahmen und Bestimmungen informiert.

d) Es erfolgt eine regelmäßige Oberflächendesinfektion der stark genutzten Oberflächen wie beispielsweise Türklinken.